



Friedhofskommission Kriegstetten

Reglement

Friedhofskommission Kriegstetten

Inhalt

1	Allgemeine Bestimmungen	5
§ 1	Ziel und Zweck	5
2	Aufsicht, Organisation und Rechtspflege.....	5
§ 2	Aufsicht.....	5
§ 3	Rechtspflege.....	5
3	Bestattungswesen	5
§ 4	Meldepflicht und Todesfälle	5
§ 5	Anmeldung der Bestattung	5
§ 6	Bewilligung	6
§ 7	Bestattungsart	6
§ 8	Überführung und Aufbahrung	6
§ 9	Vollzug der Bestattung.....	6
§ 10	Gestaltung	6
§ 11	Öffnungszeiten der Aufbahrungshalle	6
§ 12	Bestattungszeiten	7
4	Friedhofswesen	7
§ 13	Bestattungsort	7
§ 14	Öffnungszeiten des Friedhofs	7
§ 15	Friedhofsordnung	7
§ 16	Grabstätten.....	7
§ 17	Grabstätten Kategorie I und II	8
§ 18	Grabstätten Kategorie III	8
§ 19	Grabstätten Kategorie IV	8
§ 20	Grabstätten Kategorie V	8
§ 21	Grabstätten Kategorie VI	9
§ 22	Bestattungsplan.....	9
§ 23	Gräber	9
§ 24	Grabkennzeichnungen.....	10
§ 25	Grabsteine	10
§ 26	Urnen.....	11
§ 27	Gestaltung, Bepflanzung, Unterhalt	11
§ 28	Haftung.....	12
§ 29	Grabesruhe und Grabaufhebung	12
§ 30	Exhumierung	12
5	Bestattung auswärtiger Personen	13
§ 31	Bestattung auswärtiger Personen	13

6	Gebühren.....	13
§ 32	Kostenverteilung.....	13
7	Strafbestimmungen	13
§ 33	Bussen, Ersatzfreiheitsstrafen	13
8	Schlussbestimmungen.....	13
§ 34	Aufhebung bisherigen Rechts	13
§ 35	Inkrafttreten	13

Reglement Friedhofskommission Kriegstetten

Die Gemeindeversammlungen

- gestützt auf § 146 Abs. 1 lit. d Sozialgesetz vom 31. Januar 2007 und § 56 Abs. 1 lit. a Gemeindegesetz vom 16. Februar 1992 -

beschliessen:

1 Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Ziel und Zweck

¹ Die Einwohnergemeinden Halten, Drei Höfe (Ortsteile Heinrichswil und Hersiwil), Horriwil, Kriegstetten, Oekinggen und Recherswil haben einen Vertrag über die Benützung und den Unterhalt der Friedhofanlage in Kriegstetten mit Inkrafttreten per 1. Januar 2009 abgeschlossen.

² Dieses Reglement regelt das Bestattungs- und Friedhofswesen der Vertragsgemeinden.

³ Es sorgt für geeignete Bestattungsanlagen, ermöglicht unterschiedliche Bestattungsarten und gewährleistet so eine würdige Bestattung.

⁴ Es gewährleistet eine grundsätzliche Mindestgrabesruhe von 20 Jahren.

2 Aufsicht, Organisation und Rechtspflege

§ 2 Aufsicht

¹ Die Friedhofsanlage Kriegstetten umfasst:

- a) den Friedhof auf dem Gelände GB Kriegstetten Nr. 84 (Dorf);
- b) die Aufbahrungshalle an der Hauptstrasse 53.

² Die unmittelbare Aufsicht über das Bestattungs- und Friedhofswesen obliegt der vertraglich konstituierten Friedhofskommission.

³ Sie vollzieht die Aufgaben des Bestattungswesens nach den gesetzlichen Vorgaben sowie den Bestimmungen dieses Reglements.

§ 3 Rechtspflege

¹ Gegen Verfügungen der Friedhofskommission betreffend das Bestattungs- und Friedhofswesen kann beim Gemeinderat der Gemeinde Kriegstetten Beschwerde erhoben werden.

² Gegen die Beschwerdeentscheide kann beim Departement Beschwerde erhoben werden.

³ Beschwerden sind innert 10 Tage, seit der anzufechtende Beschluss schriftlich mitgeteilt wurde, einzureichen. Sie haben einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

3 Bestattungswesen

§ 4 Meldepflicht und Todesfälle

¹ Die Meldung von Todesfällen richtet sich nach der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung.

§ 5 Anmeldung der Bestattung

¹ Die berechtigten Angehörigen der verstorbenen Person haben jede Aufbahrung und/oder Bestattung/Beisetzung bei der Anmeldestelle der Gemeinde Kriegstetten anzumelden.

² Für eine Bestattung/Beisetzung müssen eine Bestätigung des Zivilstandamtes über die erfolgte Anmeldung des Todesfalles sowie eine ärztliche Todesbescheinigung mit dem Vermerk über die Freigabe zur Beisetzung/Bestattung vorhanden sein.

§ 6 Bewilligung

- ¹ Eine Aufbahrung und/oder Bestattung/Beisetzung erfolgt nach Bewilligung durch die Anmeldestelle der Gemeinde Kriegstetten.
- ² Eine Aufbahrung und/oder Bestattung/Beisetzung erfolgt erst, wenn:
 - a) der Tod ärztlich festgestellt worden ist;
 - b) nach dem Hinschied mindestens 48 Stunden verstrichen sind.

§ 7 Bestattungsart

- ¹ Die bei der Anmeldestelle der Gemeinde Kriegstetten hinterlegte Anordnungen der verstorbenen Person in Bezug auf die Bestattungsart sind im Rahmen der Bestimmungen dieses Reglements nach Möglichkeit zu befolgen.
- ² Hat die verstorbene Person keine Anordnung getroffen und wünschen die berechtigten Angehörigen der verstorbenen Person keine Erdbestattung, ist eine Kremation vorzunehmen. Soweit keine anderslautenden Anordnungen der verstorbenen Person oder deren berechnigte Angehörigen bestehen, wird die Urne in der Grabstätte der Kategorie V beigesetzt.
- ³ Die Todesanzeige ist Sache der berechtigten Angehörigen der verstorbenen Person, die Kosten gehen zu deren Lasten.

§ 8 Überführung und Aufbahrung

- ¹ Die Überführung der verstorbenen Person auf den Friedhof Kriegstetten hat in einem geschlossenen Sarg zu erfolgen.
- ² Die Aufbahrung hat in der Aufbahrungshalle zu erfolgen.
- ³ Die Aufbahrung hat aus hygienischen Gründen in einem offenen oder geschlossenen Sarg zu erfolgen.

§ 9 Vollzug der Bestattung

- ¹ Erdbestattungen haben unmittelbar vor oder nach der Abdankungs- oder Begräbnisfeier zu erfolgen. Das Grab wird nach der Beisetzung umgehend eingedeckt.

§ 10 Gestaltung

- ¹ Die Gestaltung der Abdankungs- und/oder Begräbnisfeier ist Sache der berechtigten Angehörigen der verstorbenen Person. Diese haben sich mit den entsprechenden Instanzen abzusprechen.
- ² Auf die religiösen Bedürfnisse der verstorbenen Person und deren berechtigten Angehörigen wird im Rahmen der Bestimmungen dieses Reglements nach Möglichkeit Rücksicht genommen.
- ³ Zu Bestattungen läuten die Kirchenglocken nach Vereinbarung mit dem zuständigen Pfarramt durch die berechtigten Angehörigen.

§ 11 Öffnungszeiten der Aufbahrungshalle

- ¹ Die Öffnungszeiten der Aufbahrungshalle für Besucherinnen/Besucher sind wie folgt festgelegt:
 - a) Montag bis Sonntag: 08.00 Uhr bis 20.00 Uhr.

§ 12 Bestattungszeiten

¹ Die Bestattungszeiten für Abdankungen und/oder Bestattungen/Beisetzungen sind wie folgt festgelegt:

- a) Montag bis Freitag: 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr, 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr;
- b) Samstag: 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr.

² Keine Abdankungen und/oder Bestattungen/Beisetzungen finden statt:

- a) an Wochentagen, die auf Bundes- oder kantonale Feiertage des Kantons Solothurn fallen;
- b) an Sonntagen.

³ Vorbehalten bleiben dringliche Bestattungen aus sanitätspolizeilichen Gründen.

4 Friedhofswesen

§ 13 Bestattungsort

¹ Der Friedhof Kriegstetten ist der Bestattungsort für die Verstorbenen der Vertragsgemeinden. Für auswärtige Personen gilt die Regelung gemäss § 31.

² Ausserhalb des Friedhofareals werden keine Bestattungen/Beisetzungen vorgenommen.

§ 14 Öffnungszeiten des Friedhofs

¹ Der Friedhof Kriegstetten ist grundsätzlich durchgehend geöffnet.

² Die Friedhofskommission kann in besonderen Fällen eine vorübergehende Schliessung verfügen.

§ 15 Friedhofsordnung

¹ Der Friedhof Kriegstetten ist eine Stätte der Ruhe und Besinnung. Besucherinnen und Besucher haben die Würde des Ortes zu beachten und sich entsprechend zu verhalten. Untersagt sind:

- a) das Befahren mit Fahrzeugen aller Art (ausgenommen Dienstfahrzeuge oder behindertengerechte Fahrzeuge durch Besucherinnen/Besucher mit Einschränkungen);
- b) die Durchführung von nicht bewilligten privaten, gewerblichen, politischen oder religiösen Veranstaltungen;
- c) die Verunreinigung oder Beschädigung der Gräber, Wege, Anlagen und Gebäude;
- d) das Verursachen von Lärm und anderes ungebührliches Verhalten;
- e) das freie herumlaufenlassen von Tieren;
- f) das Aneignen von Grabkreuzen, Grabsteinen, Pflanzen oder anderen beweglichen Gegenständen;
- g) das Übersteigen der Einfriedungen.

§ 16 Grabstätten

¹ Es werden folgende Kategorien von Grabstätten unterschieden:

- a) Kategorie I:
Reihengräber für die Erdbestattung von Erwachsenen und Jugendlichen ab dem 10. Altersjahr;

- b) Kategorie II:
Reihengräber für die Erdbestattung von Kindern bis zum 10. Altersjahr sowie Totgeburten und Fehlgeburten;
- c) Kategorie III:
Reihengräber für die Urnenbeisetzungen;
- d) Kategorie IV:
Urnennischen;
- e) Kategorie V:
Urngemeinschaftsgrab;
- f) Kategorie VI:
Familiengräber für Erdbestattungen.

² In besonderen Fällen kann die Friedhofskommission Sondergrabstätten bewilligen. Platz, Ausmasse und Gestaltung sind im Einzelfall zu bestimmen.

§ 17 Grabstätten Kategorie I und II

¹ In jedem Reihengrab für Erdbestattung darf nur eine verstorbene Person bzw. nur ein Sarg bestattet werden.

² Bis 10 Jahren nach der Erdbestattung dürfen zusätzlich Urnen beigesetzt werden. Diese dürfen nicht übereinander eingelassen werden.

³ Sterben Mutter und Kind an den Folgen der Geburt, dürfen Sie im gleichen Grab bestattet werden.

§ 18 Grabstätten Kategorie III

¹ In jedem Reihengrab für die Urnenbeisetzung darf nur eine verstorbene Person bzw. nur eine Urne beigesetzt werden.

² Bis 10 Jahren nach der Urnenbestattung dürfen zusätzlich Urnen beigesetzt werden. Diese dürfen nicht übereinander eingelassen werden.

³ Sterben Mutter und Kind an den Folgen der Geburt, dürfen Sie im gleichen Grab beigesetzt werden.

§ 19 Grabstätten Kategorie IV

¹ Solange die Urnennischen bestehen, können in den einzelnen Nischen je nach Platz entsprechend mehrere Urnen beigesetzt werden.

² Sterben Mutter und Kind an den Folgen der Geburt, dürfen Sie im gleichen Grab beigesetzt werden.

§ 20 Grabstätten Kategorie V

¹ In jedem Urngemeinschaftsgrab dürfen mehrere verstorbene Personen bzw. Urnen beigesetzt werden.

² Urnen dürfen nicht übereinander beigesetzt werden.

³ Für jede im Urngemeinschaftsgrab beigesetzte Person wird unter Vorbehalt anders lautender Anordnungen der verstorbenen Person oder der berechtigten Angehörigen der verstorbenen Person ein Namensschild an der Gedenkmauer angebracht. Anderweitige Beschriftungen oder sonstige persönlichen Gestaltung dieser Grabstätte sind unzulässig.

§ 21 Grabstätten Kategorie VI

- ¹ Grabstätten der Kategorie VI werden nur zur Verfügung gestellt, solange es die Platzverhältnisse erlauben bzw. geeignete Stellen zur Verfügung stehen.
- ² In jedem Familiengrab für Erdbestattungen dürfen mehrere verstorbene Personen bzw. Särge bestattet werden, es dürfen auch Urnen beigesetzt werden, sofern es der Raum erlaubt.
- ³ Die Friedhofskommission schliesst mit dem Gesuchsteller einen schriftlichen Vertrag ab. Im Vertrag ist die maximale Belegung der Familiengrabstätte, abhängig von deren Fläche und der vorgesehenen Bestattungsart, festzulegen. Die Vertragsdauer beträgt mindestens 20 und maximal 50 Jahre. Eine Verlängerung des Vertragsverhältnisses um jeweils mindestens 5 und maximal 20 Jahre ist möglich, solange es die Platzverhältnisse gestatten.
- ⁴ Jede Übertragung des Vertragsverhältnisses ausserhalb der Erbfolge bedarf der Zustimmung der Friedhofskommission.
- ⁵ Die wiederholte Benützung des gleichen Grabplatzes innerhalb eines Familiengrabs für Erdbestattungen ist gestattet, wenn seit der letzten Bestattung mindestens 20 Jahre verstrichen sind und das Vertragsverhältnis unter Berücksichtigung der gesetzlichen Mindestgrabruhe entsprechend verlängert werden kann.
- ⁶ Wird das Vertragsverhältnis nicht verlängert, dürfen in den letzten 20 Jahren vor seinem Ablauf keine Erdbestattungen mehr vorgenommen und in den letzten 10 Jahren keine Urnen beigesetzt werden.
- ⁷ Sind bei abgelaufenen Vertragsverhältnissen keine berechtigten Angehörigen der verstorbenen Personen mehr ermittelbar, kann die Friedhofskommission die Räumung der Grabstätte veranlassen.
- ⁸ Wer über ein Familiengrab verfügt, hat dieses selbst zu pflegen und zu unterhalten. Nach Ablauf oder bei Auflösung des Vertragsverhältnisses müssen Grabsteine und Bepflanzungen auf Kosten der berechtigten Angehörigen der verstorbenen Personen entfernt werden.

§ 22 Bestattungsplan

- ¹ Die Anordnung der Grabstätten und -felder nach Kategorien erfolgt nach dem Bestattungsplan in fortlaufender Reihenfolge.

§ 23 Gräber

- ¹ Für die Gräber der Kategorien I bis VI gelten folgende Ausmasse:
- a) Kategorie I:
Reihengräber für die Erdbestattung von Erwachsenen und Jugendlichen ab dem 10. Altersjahr.
Länge 170 cm, Breite 75 cm, Tiefe 180 cm;
 - b) Kategorie II:
Reihengräber für die Erdbestattung von Kindern bis zum 10. Altersjahr sowie Totgeburten.
Länge 120 cm, Breite 60 cm, Tiefe 120 cm;
 - c) Kategorie III:
Reihengräber für die Urnenbeisetzungen.
Länge 100 cm, Breite 60 cm, Tiefe 60 cm;
 - d) Kategorie IV:
Urnennischen.
Länge 41 cm, Breite 39 cm, Höhe 39 cm;

Kategorie V:
Urnengemeinschaftsgrab.
Länge 41 cm, Breite 39 cm, Höhe 39 cm;

- e) Kategorie VI:
Familiengräber für Erdbestattungen.
Länge 170 cm, Breite 150 cm, Tiefe 180 cm.

² Die Grabeinfassungen der Gräber der Kategorien I, II und VI werden einheitlich aus Granit zulasten der Vertragsgemeinden erstellt.

³ Für Grabeinfassungen der Gräber der Kategorie III haben die Angehörigen der verstorbenen Person auf eigene Kosten eine steinerne Einfassung mit den Ausmassen von 100 cm auf 60 cm zu erstellen.

§ 24 Grabkennzeichnungen

¹ Nach einer Erdbestattung ist das Grab provisorisch zu kennzeichnen (z. B. schlichtes Holzkreuz in einheitlicher Farbe und mit einheitlicher Beschriftung).

² Die provisorische Grabkennzeichnung ist in der gleichen Linie aufzustellen wie die Grabsteine.

³ Sobald ein Grabstein gesetzt ist, haben die berechtigten Angehörigen der verstorbenen Person die provisorische Grabkennzeichnung zu entfernen oder durch die Herstellerin/den Hersteller des Grabsteins entfernen zu lassen. Unterlassen diese dies, wird die provisorische Grabkennzeichnung während eines Monats zur Verfügung gehalten.

⁴ Haben die berechtigten Angehörigen der verstorbenen Person nach 1.5 Jahren seit der Bestattung trotz Mahnung keinen Grabstein gesetzt, wird auf deren Kosten ein einheitlicher Grabstein aufgestellt. Dessen Gestaltung bestimmt die Friedhofskommission.

§ 25 Grabsteine

¹ Für die Grabsteine der Gräber der Kategorien I bis VI gelten maximal folgende Ausmasse:

- a) Kategorie I:
Reihengräber für die Erdbestattung von Erwachsenen und Jugendlichen ab dem 10. Altersjahr.
Höhe 100 cm. Breite 60 cm, Dicke 16 cm;
- b) Kategorie II:
Reihengräber für die Erdbestattung von Kindern bis zum 10. Altersjahr sowie Totgeburten.
Höhe 70 cm, Breite 50 cm, Dicke 14 cm;
- c) Kategorie III:
Reihengräber für die Urnenbeisetzungen.
Höhe 80 cm, Breite 55 cm, Dicke 15 cm;
- d) Kategorie IV:
Urnennischen.
Keine Grabsteine gestattet;
- e) Kategorie V:
Urnengemeinschaftsgrab.
Keine Grabsteine gestattet;
- f) Kategorie VI:
Familiengräber für Erdbestattungen.
Höhe 100 cm, Breite 120 cm, Dicke 16 cm.

² Die Grabsteine haben schlicht und einfach gestaltet zu sein und sich im Material, Ausführung und Farbe harmonisch in die Anlage einordnen.

³ Die Beschaffung der Grabsteine ist Sache der berechtigten Angehörigen der verstorbenen Person.

⁴ Vor der Auftragserteilung ist der Präsidentin/dem Präsidenten der Friedhofskommission ein schriftliches Gesuch einzureichen. Dieses muss eine Zeichnung des Grabsteins, Angaben über das Material und seine Bearbeitungsweise, über Masse, Farbe, Beschriftung und den Namen der Herstellerin/des Herstellers enthalten. Die Freigabe erfolgt durch die Präsidentin/den Präsidenten der Friedhofskommission. Gegen Verfügungen der Präsidentin / des Präsidenten kann nach den Vorgaben gemäss § 3 Abs. 3 bei der Friedhofskommission Beschwerde erhoben werden.

⁵ Zugelassene Materialien für Grabsteine sind in- oder ausländische:

- a) Kalksteine;
- b) Sandsteine;
- c) Granit.

⁶ Auffällige Farben (schwarzer Marmor, polierte Steine) sind nicht zulässig.

⁷ Auf jedem Grabstein ist eine Inschrift anzubringen, die mindestens den Vornamen, Namen sowie das Geburts- und Sterbejahr der verstorbenen Person zu umfassen hat. Für die Beschriftung dürfen mehrere Materialien verwendet werden.

⁸ Bei den Gräbern der Kategorie V wird die Beschriftung durch eine/n von der Friedhofskommission bestimmte/n Bildhauerin/Bildhauer erstellt. Die Kosten sind durch die Angehörigen der verstorbenen Person zu tragen.

⁹ Grabsteine dürfen auf Erdbestattungsgräbern erst 6 Monate nach der Erdbestattung bzw. erst 2 Monate nach der Urnenbeisetzung errichtet werden. Dies im Beisein der Friedhofsgärtnerei.

§ 26 Urnen

¹ Im Gräbern der Kategorie III und V dürfen nur leicht abbaubare, verrottbare Urnen verwendet werden, in Gräbern der Kategorie IV nur schwer abbaubare, nicht verrottbare (dauerhafte) Urnen.

§ 27 Gestaltung, Bepflanzung, Unterhalt

¹ Die Gestaltung, Bepflanzung und der Unterhalt der Gräber und Nischen ist Sache der Angehörigen der verstorbenen Personen.

² Bei Gräbern der Kategorien I, II und V sind Stauden und Gehölze nur bis zu einer Höhe von 140 cm. zulässig. Die Inschrift darf durch die Pflanzen nicht verdeckt werden. Bei Gräbern der Kategorie III sind nur kleinwüchsige Pflanzen gestattet.

³ Beim Grab der Kategorie V darf Grabschmuck nur an der dafür bestimmten Stelle beim Kreuz platziert werden, beim Grab der Kategorie IV auf dem Plattenboden vor der Nischenwand.

⁴ Die Friedhofsgärtnerei ist berechtigt, verwelkte Schnittblumen, Kränze, Schalen und dergleichen von neuen, noch nicht bepflanzten Gräbern und Nischen zu entfernen.

⁵ Gräber und/oder Urnennischen, die von den Angehörigen der verstorbenen Person nicht unterhalten werden, werden nach einmaliger Aufforderung (inkl. Kosteneingabe) auf Kosten der berechtigten Angehörigen der verstorbenen Person durch die Friedhofsgärtnerei in einfacher Weise unterhalten. Nach Ablauf einer sechsmonatigen Frist seit Aufforderung werden diese zurückgebaut, wenn kein Unterhalt durch die Angehörigen erfolgt.

§ 28 Haftung

¹ Die Vertragsgemeinden bzw. die Friedhofskommission haften nicht für die Folgen von Naturereignissen, Witterungs- und Wildtierschäden sowie für Verunreinigung, Beschädigung oder Entwendungen der auf den Gräbern befindlichen Gegenständen, einschliesslich Pflanzen und Grabsteine. Ebenfalls haften sie nicht für Schäden, welche auf Grabsenkungen oder auf ungenügendem oder unsachgemäsem Unterhalt durch die berechtigten Angehörigen der verstorbenen Personen zurückzuführen sind. Dementsprechend leisten Sie keinen Ersatz.

² Für die Behebung und/oder Bereinigung der Schäden und der damit verbundenen Kosten sind die berechtigten Angehörigen der verstorbenen Personen zuständig.

³ Vorbehalten bleibt die gesetzliche Haftung nach dem Verantwortlichkeitsgesetz vom 26. Juni 1966.

§ 29 Grabesruhe und Grabaufhebung

¹ Die Ruhezeit der Gräber dauert:

- a) für Gräber der Kategorien I, II, III und IV:
20 Jahre;
- b) für Gräber der Kategorie V:
Unbegrenzt;
- c) für Gräber der Kategorie VI:
Entsprechend der Vertragsdauer, jedoch mindestens 20 Jahre.

² Werden zusätzlich Urnen beigesetzt, läuft die 20-Jahresfrist ab dem Zeitpunkt der ersten Beisetzung.

³ Frühestens 20 Jahre nach der letzten Bestattung in einem Grabfeld kann die Friedhofskommission die Gräber des betroffenen Grabfelds aufheben. Die Kosten gehen zu Lasten der Vertragsgemeinden. Ausgenommen ist die ausserplanmässige Aufhebung einzelner Gräber auf Antrag der berechtigten Angehörigen der verstorbenen Person. In diesem Fall gehen die Kosten zu deren Lasten nach Stundenaufwand.

⁴ Bei bevorstehender Aufhebung der Urnennischen werden die berechtigten Angehörigen der verstorbenen Person über die Möglichkeit der Entgegennahme der Urne informiert. Melden sich die Angehörigen nicht, wird die Asche im Gemeinschaftsgrab beigesetzt.

⁵ Der Beschluss über die Aufhebung eines Grabfelds ist im öffentlichen Publikationsorgan zu veröffentlichen. Werden innert drei Monaten seit der öffentlichen Bekanntmachung die Grabsteine und Pflanzen nicht entfernt, lässt die Friedhofskommission die Grabstätten abräumen.

⁶ Nicht beanspruchte Grabsteine gehen in das Eigentum der Vertragsgemeinden über und werden durch die Friedhofskommission verwaltet.

⁷ Urnen werden den berechtigten Angehörigen der verstorbenen Person auf Wunsch übergeben; die entstehenden Kosten gehen zu Lasten der berechtigten Angehörigen.

§ 30 Exhumierung

¹ Exhumierungen von erdbestatteten Personen bedürfen einer Bewilligung der Friedhofskommission. Die Gesuchstellenden haben sämtliche Kosten zu tragen. Die besonderen Kompetenzen der Justizbehörden bleiben vorbehalten.

² Auf begründetes Gesuch hin kann die Friedhofskommission die Herausgabe von noch nicht zerfallenen Urnen an die berechtigten Angehörigen der verstorbenen Person vor Ablauf der Ruhezeit zur Beisetzung in einen anderen Friedhof bewilligen. In diesem Fall gehen Kosten zu Lasten der Gesuchstellenden.

5 Bestattung auswärtiger Personen

§ 31 Bestattung auswärtiger Personen

¹ Die Friedhofskommission kann auf Wunsch der verstorbenen Person, deren berechtigten Angehörigen einer verstorbenen Person oder auf Antrag einer Vertragsgemeinde hin die Bestattung von Personen ohne Niederlassung in den Vertragsgemeinden bewilligen.

6 Gebühren

§ 32 Kostenverteilung

¹ Die Kostenverteilung ist im Vertrag gemäss § 1 Abs. 1 geregelt.

² Die Gebühren für die Bestattungen bzw. Beisetzungen sind im Anhang 1 dieses Reglements festgelegt und sind periodisch zu überprüfen und bei Bedarf anzupassen.

7 Strafbestimmungen

§ 33 Bussen, Ersatzfreiheitsstrafen

¹ Widerhandlungen gegen die Vorschriften dieses Reglements werden mit Bussen bzw. Ersatzfreiheitsstrafen in der friedensrichterlichen Kompetenz durch den Friedensrichter der Einwohnergemeinde Kriegstetten bestraft.

² Vorbehalten bleiben die Strafbestimmungen des eidgenössischen und kantonalen Rechts.

8 Schlussbestimmungen

§ 34 Aufhebung bisherigen Rechts

¹ Mit Inkrafttreten dieses Bestattungs- und Friedhofreglements ist das Friedhofsreglement der Friedhofsgemeinschaft vom 30. Oktober 2015 mit all seinen Änderungen und allen diesem Bestattungs- und Friedhofreglement widersprechenden Bestimmungen aufgehoben.

§ 35 Inkrafttreten

¹ Dieses Bestattungs- und Friedhofreglement tritt, nachdem es von den Gemeindeversammlungen aller Verbandsgemeinden beschlossen und vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt worden ist, auf 1. Januar 2025 in Kraft.

Reglement Friedhofskommission Kriegstetten

Dieses Reglement wurde beschlossen von den Gemeindeversammlungen:

Gemeinde Drei Höfe am: 04.12.2024
Gemeinde Halten am: 04.12.2024
Gemeinde Horriwil am: 05.12.2024
Gemeinde Kriegstetten am: 04.12.2024
Gemeinde Oeking am: 04.12.2024
Gemeinde Recherswil am: 12.12.2024

Vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt mit Verfügung vom
26. Februar 2025

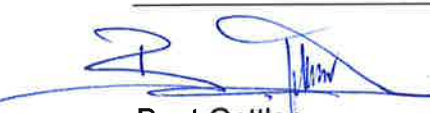
Drei Höfe (nur Ortsteile Heinrichswil und Hersiwil)

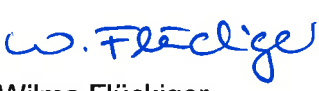

Daniela Häberli
Gemeindepräsidentin


Nicole Grogg
Gemeindeschreiberin



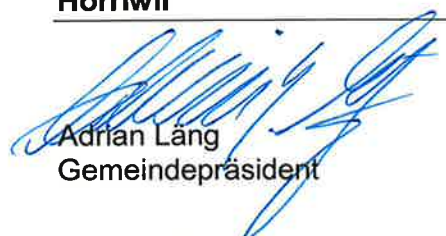
Halten


Beat Gattlen
Gemeindepräsident


Wilma Flückiger
Gemeindeschreiberin



Horriwil

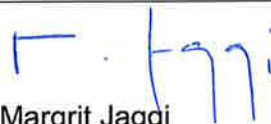

Adrian Läng
Gemeindepräsident


Nadine Balmer
Gemeindeschreiberin



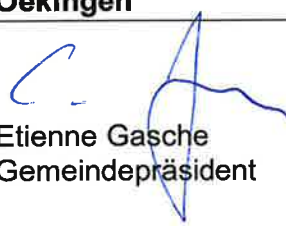
Kriegstetten


Ruth Studer
Gemeindepräsidentin


Margrit Jaggi
Gemeindeschreiberin



Oeking


Etienne Gasche
Gemeindepräsident


Michelle Heuberger
Gemeindeschreiberin



Recherswil


Hardy Jaggi
Gemeindepräsident


Vasiltha Selva
Gemeindeschreiber



Anhang 1

Gebühren

1	Gebühren für Verstorbene aus den Vertragsgemeinden
1.1	Aufbahrungsgebühren CHF 0.00
1.2	Platzgebühr für Bestattungen in Gräbern der Kategorien I, III und VI; CHF 900.00
1.3	Platzgebühr für Bestattungen in Gräbern der Kategorien II; CHF 120.00
1.4	Platzgebühr für Bestattungen in Gräbern der Kategorien IV und V; CHF 120.00
1.5	Zusätzliche Beisetzung Urne in ein bestehendes Grab; CHF 120.00
1.6	Stundenpauschale nach Aufwand Aufhebung Grabstätte vor Ablauf der Grabesruhe, Nichtpflege etc. CHF 120.00/h zzgl. Materialkosten

Die Platzgebühren nach Anhang I, Kapitel 1, richten sich betreffend die Dauer nach § 29 des vorliegenden Reglements.

2	Gebühren für Verstorbene aus den Nicht-Vertragsgemeinden
2.1	Aufbahrungsgebühren; CHF 500.00
2.2	Platzgebühr für Bestattungen in Gräbern der Kategorien I, III und VI; CHF 3'000.00
2.3	Platzgebühr für Bestattungen in Gräbern der Kategorien II; CHF 2'000.00
2.4	Platzgebühr für Bestattungen in Gräbern der Kategorien IV und V; CHF 1'300.00
2.5	Zusätzliche Beisetzung Urne in ein bestehendes Grab; CHF 240.00
2.6	Stundenpauschale nach Aufwand Aufhebung Grabstätte vor Ablauf der Grabesruhe, Nichtpflege etc. CHF 120.00/h zzgl. Materialkosten

Die Platzgebühren nach Anhang 1, Kapitel 2, richten sich betreffend die Dauer nach § 29 des vorliegenden Reglements.

Auswärtige Personen, die mindestens 20 Jahre ununterbrochen innerhalb der Vertragsgemeinden gelebt haben, und zum Verbringen des Ruhestandes ihre Schriften verlegt haben, können zu den Tarifen gemäss Kapitel 1 aufgebahrt und/oder beigesetzt oder bestattet werden.



Information

Bestattungs- und Friedhofswesen Friedhof Kriegstetten

Dieses Informationsblatt enthält in detaillierter Weise Informationen über spezifische Aspekte des Bestattungs- und Friedhofswesens auf dem Friedhof von Kriegstetten. Dies ergänzend zu den rechtlichen Vorgaben auf bundes-, kantonaler und kommunaler Ebene.

Wichtige Kontakte

Anmeldestelle Kriegstetten

Einwohnergemeinde Kriegstetten
Hauptstrasse 60, 4566 Kriegstetten

Telefon: +41 32 674 52 10
E-Mail: info@kriegstetten.ch

Friedhofskommission Kriegstetten

Friedhofskommission Kriegstetten
Frau Ruth Studer
Hauptstrasse 60, 4566 Kriegstetten

Telefon: +41 32 674 52 10
E-Mail: ruth.studer@kriegstetten.ch

Friedhofsgärtnerei Kriegstetten

Technische Betriebe HOeK
Gehrenstrasse 1, 4566 Kriegstetten

Telefon: +41 32 674 74 88
E-Mail: info@kriegstetten.ch

Aufsicht, Organisation und Rechtspflege

Aufsicht

Wer ist im Kanton Solothurn für das Bestattungs- und Friedhofswesen verantwortlich?
(siehe § 145 Abs. 1 SG)

Das Bestattungs- und Friedhofswesen im Kanton Solothurn fällt in den Zuständigkeitsbereich der Einwohnergemeinden.

Wer übt die Aufsicht über das Bestattungs- und Friedhofswesen auf dem Friedhof Kriegstetten aus?
(siehe §§ 145 Abs. 1, 146 SG, Kapitel 2.1.2, 2.1.3 Vertrag FHG, § 1 f Reglement FHK)

Die unmittelbare Aufsicht über das Bestattungs- und Friedhofswesen obliegt der Friedhofskommission Kriegstetten, die sich aus den Mitgliedern der Vertragsgemeinden Drei Höfe, Horriwil, Kriegstetten und Recherswil zusammensetzt. Die Leitgemeinde (Anmeldestelle) ist Kriegstetten.

Wo ist das Bestattungs- und Friedhofswesen des Friedhofs Kriegstetten geregelt?
(siehe §§ 145 Abs. 1, 146 Abs. 1 lit. d SG, § 209 Abs. 1 GG, Kapitel 2.1.2 Vertrag FHG, Reglement FHK)

Das Bestattungs- und Friedhofswesen des Friedhofs Kriegstetten ist im Reglement der Friedhofskommission Kriegstetten vom 01.01.2025 geregelt. Dieses wurde von den Gemeindeversammlungen der damaligen Vertragsgemeinden Drei Höfe, Halten, Horriwil, Kriegstetten Oekingern und Recherswil beschlossen und vom Volkswirtschaftsdepartement des Kantons Solothurn genehmigt.

Wer nimmt auf dem Friedhof Kriegstetten die Aufgaben der Friedhofsgärtnerei und Totengräberei wahr?
(siehe Kapitel 2.1.4 Vertrag FHG, § 2 Reglement FHK)

Die Aufgaben der Friedhofsgärtnerei und der Totengräberei werden durch die öffentlich-rechtliche Anstalt Technische Betriebe HOeK (TB HOeK) wahrgenommen.

Rechtspflege

An wen sind Anfragen oder Anträge im Zusammenhang mit dem Bestattungs- und Friedhofswesen zu richten?
(siehe § 146 Abs. 1 lit. d SG, Kapitel 2.1.2 Vertrag FHG, § 2 Abs. 2-3 Reglement FHK)

Anfragen und Anträge sind an die Friedhofskommission Kriegstetten zu richten, vertreten durch das Kommissionspräsidium. Die Friedhofskommission ist die erstinstanzliche Behörde für die Behandlung von Anfragen und/oder Anträgen. Gegen erstinstanzliche Verfügungen der Friedhofskommission Kriegstetten kann in zweiter Instanz beim Gemeinderat der Leitgemeinde Kriegstetten Beschwerde erhoben werden.

Bestattungswesen

Anmeldung der Bestattung

Wo haben die berechtigten Angehörigen von Verstorbenen eine Aufbahrung und/oder Bestattung/Beisetzung anzumelden?
(siehe Art. 40 ZGB, Art. 35 Abs. 1 ZStV, Kapitel 3.1 Vertrag FHG, § 5 Reglement FHK)

Jede Aufbahrung und/oder Bestattung/Beisetzung ist bei der Anmeldestelle der Leitgemeinde Kriegstetten vorzunehmen.

Bewilligung

Warum kann eine Aufbahrung und/oder Bestattung/Beisetzung nach dem ärztlich festgestellten Tod erst erfolgen, wenn nach dem Hinschied 48 Stunden verstrichen sind?

(siehe Art. 40 ZGB, Art. 36 Abs. 1 ZStV, § 146, Abs. 2 lit. b SG, § 6 Reglement FHK)

Diese Frist dient der Rechtsicherheit und ermöglicht die Durchführung der notwendigen ärztlichen Massnahmen (z. B. Leichenschau etc.) sowie der administrativen Abläufe (Meldewesen, Organisation Beisetzung/Bestattung etc.). Vorbehalten bleiben übergeordnete behördliche Anordnungen (z. B. Justizbehörden, kantonsärztlicher Dienst etc.).

Bestattungsarten

Was ist der Unterschied zwischen einer Bestattung, Beerdigung und einer Beisetzung?

(siehe § 146 Abs. 1 lit. b SG, § 5 Reglement FHK)

Der Begriff Bestattung umfasst im Rahmen des Bestattungs- und Friedhofswesens alle Aktivitäten und Aspekte im Zusammenhang mit einem Todesfall. Der Begriff Beerdigung, als Teil der Bestattung, beschreibt die spezifische Bestattungsform und bezeichnet in der Regel die klassische Bestattung in einem Erd- oder Urnengrab. Als Beisetzung wird der konkrete Vorgang der Übergabe der sterblichen Überreste an ihren letzten Bestimmungsort beschrieben und umfasst sämtliche Formen der Beisetzung.

Was für Bestattungsarten sind auf dem Friedhof Kriegstetten möglich?

(siehe §§ 145 Abs. 1, 146 Abs. 1 lit. b SG, §§ 7, 13, 16 Reglement FHK)

Auf dem Friedhof Kriegstetten bestehen Grabstätten unterschiedlicher Kategorien (Kategorien I – VI). Diese umfassen Grabstätten für die Erdbestattung von Erwachsenen und Jugendlichen ab dem 10. Altersjahr (Kategorie I), für die Erdbestattung von Kindern bis zum 10. Altersjahr sowie von Tot- und Fehlgeburten (Kategorie II), für die Erdbestattung von Urnen (Kategorie III), für die Urnenbestattung in Urnennischen (Kategorie IV), für die Urnenbestattungen in Urnengemeinschaftsgräbern (Kategorie V) sowie für die Erdbestattung in Familiengräbern (Kategorie VI). Andere Formen der Beerdigung wie das Verstreuen der Asche usw. oder Beerdigungen ausserhalb des Friedhofsareals sind nicht möglich.

Können in einzelnen Gräbern für Erdbestattungen oder in Urnennischen auch mehrere Verstorbene begraben bzw. beigesetzt werden?

(siehe §§ 145 Abs. 1, 146 Abs. 1 lit. b SG, §§ 17-21 Reglement FHK)

Pro Einzelgrab für Erdbestattungen dürfen grundsätzlich nur eine Person bzw. nur ein Sarg oder eine Urne bestattet werden. Bis zehn Jahre nach der ersten Bestattung dürfen aber zusätzlich Urnen beigesetzt werden, diese dürfen jedoch nicht übereinander, sondern müssen nebeneinander eingelassen werden. Mit einer zweiten Grablegung erstreckt sich die 20-Jahresfrist jedoch nicht, diese läuft nach wie vor ab dem Zeitpunkt der ersten Beisetzung. Ausgenommen sind Urnengemeinschafts- oder Familiengräber, wo mehrere Personen bzw. Urnen und/oder Särgе beigesetzt werden dürfen und die Grabesruhe unbegrenzt ist (Urnengemeinschaftsgräber) oder entsprechend der Vertragsdauer auf über 20 Jahre erstreckt werden kann (Familiengräber).

Wer übernimmt die Kosten der zusätzlichen Bestattungen von Urnen in Einzelgräbern?

(siehe Kapitel 1.5, 2.5 Anhang 1 Reglement FHK)

Die Kosten für zusätzliche Beisetzung von Urnen in ein bestehendes Grab gehen zu Lasten der berechtigten Angehörigen der verstorbenen Personen. Diese nach Stundenaufwand mit CHF 120.00/h (zzgl. Materialkosten) für Verstorbene aus den Vertragsgemeinden bzw. mit CHF 240.00/h (zzgl. Materialkosten) für Verstorbene aus Nicht-Vertragsgemeinden.

Information

Wie verhält es sich bei Bestattungsarten mit religiösen Vorgaben?

(§§ 145 Abs. 1, 146 Abs. 1 lit. b SG, §§ 7, 10 Reglement FHK, Merkblatt AGS Islamkonforme Bestattungen)

Die bei der Anmeldestelle der Leitgemeinde Kriegstetten hinterlegten Anordnungen der verstorbenen Person in Bezug auf die Bestattungsart und die religiösen Bedürfnisse der verstorbenen Person und deren berechtigten Angehörigen werden im Rahmen der öffentlich-rechtlichen Bestimmungen im Bestattungs- und Friedhofswesen nach Möglichkeit befolgt. Dies betrifft insbesondere eine allfällige separate Wahl resp. separate Einrichtung eines Grabfeldes, die Ausrichtung der verstorbenen Personen, den Verzicht auf Grabeszeichen einer bestimmten Religion. Besondere Anliegen werden im Einzelfall geprüft.

Überführung und Aufbahrung

Warum hat die Überführung von Verstorbenen auf den Friedhof in einem geschlossenen Sarg zu erfolgen, auch wenn die Aufbahrung in der Aufbahrungshalle an einem offenen Sarg möglich ist?

(siehe § 145 Abs. 1 SG, § 8 Reglement FHK)

Die Aufbahrungshalle ermöglicht eine Aufbahrung von Verstorbenen in einem geschlossenen Rahmen einer Trauergesellschaft und stellt so die Würde der Verstorbenen und die Pietät der Hinterbliebenen sicher. Bei einer Überführung in den öffentlichen Bereich werden diese mit einem geschlossenen Sarg sichergestellt (Schutz vor Blicken der Öffentlichkeit). Ebenfalls dient ein geschlossener Sarg während der Überführung dem Schutz des Verstorbenen vor äusseren Einflüssen (Meteo), der Eindämmung von Gerüchen, verhindert ein Austritt von Körperflüssigkeiten und die Ausbreitung von Infektionen und erleichtert dem Bestattungspersonal die Handhabung und Überführung.

Friedhofswesen

Gräber

Warum gelten für Gräber der einzelnen Grabkategorien verschiedene bzw. einheitliche Ausmasse?

(siehe § 145 Abs. 1, 146 Abs. 1 lit. a SG, § 23 Reglement FHK)

Die Ausmasse schaffen Rechtssicherheit für die Bestattungs- und Bildhauereiunternehmen sowie die Friedhofsgärtnerei, ermöglichen eine Gleichbehandlung im Bestattungs- und Friedhofswesen und tragen zu einem ordnungsgemässen, würdigen und harmonischen Image (Gesamtbild) bei. Sie richten sich insbesondere nach Aspekten wie Bestattungsplatzbedarf, Platzverfügbarkeit und Grabart. Die Grabestiefe steht im Zusammenhang mit dem Totenfrieden. Sie stellt die Würde der Verstorbenen sowie die Pietät der Hinterbliebenen sicher, indem ein Austreten von Gerüchen an die Oberfläche sowie eine Grabbeschädigung durch Wildtiere verhindert werden.

Grabsteine

Warum gelten für Grabsteine der einzelnen Grabkategorien verschiedene bzw. einheitliche Ausmasse?

(siehe § 145 Abs. 1, 146 Abs. 1 lit. a SG, § 25 Reglement FHK)

Die Ausmasse schaffen Rechtssicherheit für die Bestattungs- und Bildhauereiunternehmen sowie die Friedhofsgärtnerei, ermöglichen eine Gleichbehandlung im Bestattungs- und Friedhofswesen und tragen zu einem ordnungsgemässen, würdigen und harmonischen Image (Gesamtbild) bei. Insbesondere berücksichtigen auch die Standsicherheit (Unfallverhütung).

Information

Wieso dürfen Grabsteine erst sechs Monate nach einer Erdbestattung bzw. erst 2 Monate nach einer Urnenbeisetzung errichtet werden?

(siehe § 146 Abs. 1 lit. a SG, § 25 Abs. 9 Reglement FHK)

Dies, damit sich das bei der Beerdigung aufgelockerte Erdreich verdichtet hat und bei der Aufstellung des Grabsteines dieser aufgrund eines möglichen Nachsackens des Bodens nicht schief steht oder umfällt. Diese Frist dient somit der Sicherheit und verhindert allfällige zusätzliche Kosten für das Neuausrichten.

Urnen

Wieso dürfen für Erdbestattungen nur leicht abbaubare bzw. verrottbare Urnen, für Grabnischen nur schwer abbaubare, nicht verrottbare (dauerhafte) Urnen verwendet werden?

(siehe § 146 Abs. 1 lit. a SG, §§ 26, 29 Abs. 4 Reglement FHK)

Nach Ablauf der gesetzlichen Grabesruhe können Erdbestattungs- und Urnennischengräber aufgehoben werden. Abbaubare bzw. verrottbare Urnen unterstützen den biologischen Zersetzungsprozess im Boden. Bei Urnennischengräbern kann durch nicht verrottbare (dauerhafte) Urnen sichergestellt werden, dass eine Entnahme und Übergabe entweder an die berechtigten Angehörigen oder eine Beisetzung der Asche ins Urnengemeinschaftsgrab vollständig bzw. ohne unbeabsichtigtes Verstreuen erfolgen kann. Somit kann eine Grabaufhebung bzw. spätere Wiederverwendung des Grabfeldes bzw. der Urnennische unter Berücksichtigung der Würde der Verstorbenen sowie der Pietät gegenüber den Hinterbliebenen sichergestellt werden.

Grabesruhe und Grabaufhebung

Was bedeutet der Begriff Totenfrieden?

(siehe Art. 7 BV, Art. 262 StGB)

Der Totenfrieden steht im Zusammenhang mit der Achtung und dem Schutz der Menschenwürde. Er soll den Verstorbenen einen ungestörten Verbleib an ihrer letzten Ruhestätte garantieren und ist somit Ausdruck von Achtung, Würde und Respekt, sowohl gegenüber den verstorbenen Personen wie auch aus Pietät gegenüber den Hinterbliebenen.

Wie wird der Totenfrieden sichergestellt?

(siehe §§ 145 Abs. 1, 146 Abs. 1 lit. c SG)

Der Totenfrieden wird durch eine gesetzliche Mindestgrabesruhe sichergestellt. Die Festlegung der Dauer liegt in der Kompetenz der Kantone. In der Schweiz liegt die gesetzliche Mindestgrabesruhe in der Regel zwischen 20 und 30 Jahren, eine unbegrenzte gesetzliche Mindestgrabesruhe wird rechtlich jedoch nicht gefordert und kann auch nicht sichergestellt werden.

Wie wird der Totenfrieden geschützt?

(siehe Art. 7 BV, Art. 3, 62 StGB, §§ 145 Abs. 1, 146 Abs. 1 lit. c SG, § 29 Reglement FHK)

Der Totenfrieden wird durch verschiedene bundesrechtliche sowie kantonale und kommunale Rechtserlasse geschützt, u. a. durch Festlegung von gesetzlichen Mindestgrabesruhen, die restriktive Handhabung von Exhumierungen sowie strafrechtlichen Bestimmungen. Die Störung des Totenfriedens ist ein Vergehenstatbestand und kann mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft werden.

Wie lange beträgt die gesetzliche Grabesruhe?

(siehe § 146 Abs. 1 lit. c SG, § 29 Abs. 1 lit. a-c Reglement FHK)

Die gesetzliche Grabesruhe für Erd-, Urnenbestattungs- und Urnennischengräber beträgt grundsätzlich 20 Jahre. Diese Ruhezeit beginnt mit dem Tag der Bestattung. Für Familiengräber können längere Grabesruhen vereinbart werden, für Urnengemeinschaftsgräber gilt eine unbegrenzte Grabesruhe. Eine ewige Grabesruhe hingegen kann nicht gewährleistet werden.

Information

Wieso beträgt die gesetzliche Grabesruhe 20 Jahre?

(siehe § 146 Abs. 1 lit. c. SG, § 29 Abs. 1 lit. a-c Reglement FHK)

Nach mindestens 20 Jahren kann davon ausgegangen werden, dass bei Erdbestattungen die biologischen Zersetzungsprozesse im Boden abgeschlossen sind. Dieser Zeitraum ist also notwendig, damit das Grab nach Ablauf der gesetzlichen Grabesruhe ohne Störung des Totenfriedens neu belegt werden kann.

Warum gilt bei Einzelgräbern, bei denen innerhalb der Frist von 10 Jahren zusätzlich Urnen beigesetzt wurden, die Grabesruhe ab dem Zeitpunkt der ersten Beisetzung und nicht ab dem Zeitpunkt der zweiten?

(§§ 17-21, 27, 29 Abs. 2, Kapitel 1.1-1.4, Kapitel 2.1-2.4 Anhang 1 Reglement FHK)

Pro Einzelgrab für Erdbestattungen dürfen grundsätzlich nur eine Person bzw. nur ein Sarg oder eine Urne bestattet werden. Mit Ablauf der gesetzlichen Grabesruhe läuft auch das Nutzungsrecht für die betroffene Grabstelle aus, nach deren Dauer sich auch die Platzgebühr richtet. Würde eine Wiederanwendung der 20-Jahresfrist ab dem Zeitpunkt der zweiten Beisetzung zur Anwendung kommen, könnte dies die Grabaufhebung von betroffenen Grabreihen bzw. Grabfeldern je nach dem über Jahrzehnte verzögern mit negativen Folgen auf Platzgründe oder den Unterhalt der übrigen Gräber durch deren Hinterbliebene. Daher besteht die Möglichkeit der Beisetzung in Familiengräbern, deren gesetzliche Grabesruhe vertraglich bis max. 50 Jahre festgelegt werden kann, mit Option auf Verlängerung.

Warum werden nach Ablauf der gesetzlichen Grabesruhe die Gräber bzw. Urnennischen aufgehoben?

(siehe § 146 Abs. 1 lit. c SG, § 29 Reglement FHK)

Einerseits um das Grab neu belegen zu können (Platzgründe), andererseits kann auch das Bedürfnis der Angehörigen, das Grab zu pflegen oder das Totengedenken in dieser Form zu wahren, nach 20 Jahren anders oder nicht mehr vorhanden sein.

Wie werden die Gräber nach Ablauf der gesetzlichen Grabesruhe aufgehoben?

(siehe § 146 Abs. 1 lit. c SG, §§ 29 Abs. 3, 4 Reglement FHK)

Bei Grabaufhebungen verbleiben bei Erdbestattungen die sterblichen Überreste im Grabfeld und die aufgelösten Grabstellen werden begrünt und auch nicht wieder sofort genutzt. Dies aus Pietät gegenüber den Hinterbliebenen und um den Totenfrieden der Verstorbenen nicht zu stören. Bei Urnennischengräbern werden die Urnen entweder an die berechtigten Angehörigen der Verstorbenen übergeben oder die Asche wird im Urnengemeinschaftsgrab beigesetzt.

Wie erfahren ich von geplanten Grabaufhebungen?

(siehe § 29 Abs. 5 Reglement FHK)

Die geplanten Grabaufhebungen werden mindestens drei Monate vor Ausführung im öffentlichen Publikationsorgan «Azeiger» publiziert und ebenfalls auf den Webseiten der Vertragsgemeinden aufgeschaltet. Zusätzlich werden die betroffenen Grabfelder auf dem Friedhof mittels Aushangs gekennzeichnet.

Kann ein Grab auch vor Ablauf der gesetzlichen Grabesruhe aufgehoben werden?

(siehe § 29 Abs. 3 Reglement FHK)

Ja, auf begründeten Antrag der berechtigten Angehörigen der verstorbenen Person/en hin, können Gräber auch ausserplanmässig aufgehoben werden. Berechtigte Gründe sind zum Beispiel der Wegzug der Hinterbliebenen oder wenn das Grab nicht mehr unterhalten werden kann).

Information

Wer übernimmt die Kosten von Grabaufhebungen?

(siehe § 29 Abs. 3, Kapitel 1.6, 2.6 Anhang 1 Reglement FHK)

Die Kosten für geplante Grabaufhebungen werden von den Vertragsgemeinden übernommen. Ausgenommen sind ausserplanmässige Aufhebungen einzelner Gräber auf Antrag der berechtigten Angehörigen der verstorbenen Personen. Diese gehen zu deren Lasten nach Stundenaufwand mit CHF 120.00/h (zzgl. Materialkosten), sowohl für Verstorbene aus den wie auch für Verstorbene aus Nicht-Vertragsgemeinden.

Warum werden ganze Grabfelder aufgehoben und nicht einzelne Gräber?

(siehe § 29 Abs. 3 Reglement FHK)

Dass frühestens 20 Jahre nach der letzten Bestattung in einem Grabfeld alle Gräber des betroffenen Grabfelds aufgehoben werden, hat diverse Gründe. Aus betrieblicher und finanzieller Sicht ist es nicht sinnvoll, zum Beispiel alle paar Monate einzelne Gräber aufzulösen, zumal der Friedhof Kriegstetten genug Fläche bietet. Auch könnten bei einzelnen Grabaufösungen die nebenan liegenden Gräber beschädigt werden. Zudem würde das Gesamtbild gestört werden.

Was geschieht bei einer Grabaufhebung mit den Grabsteinen und/oder Urnen?

(siehe § 29 Abs. 4-7 Reglement FHK)

Werden innert drei Monaten seit der öffentlichen Bekanntmachung die Grabsteine und Pflanzen nicht entfernt, werden die Grabstätten von der Friedhofsgärtnerei abgeräumt. Nicht beanspruchte Grabsteine gehen in das Eigentum der Vertragsgemeinden über und werden durch die Friedhofskommission Kriegstetten verwaltet. Die Urnen aus Urnennischen werden entweder an die berechtigten Angehörigen der verstorbenen Personen übergeben oder die Asche wird im Gemeinschaftsgrab beigesetzt. Erdbestattete Urnen hingegen werden nach Ablauf der gesetzlichen Grabesruhe im Boden belassen. Dies, da davon ausgegangen werden kann, dass bei Erdbestattungen die biologischen Zersetzungsprozesse im Boden abgeschlossen sind und auch aus Gründen der Pietät gegenüber den Hinterbliebenen.

Exhumierung

Was ist eine Exhumierung?

(siehe § 30 Abs. 1 Reglement FHK)

Eine Exhumierung bedeutet das Öffnen und die Entnahme von erdbestatteten Personen aus ihrem Grab.

Wann werden Exhumierungen vorgenommen?

(siehe § 30 Abs. 1 Reglement FHK)

Exhumierungen werden entweder auf übergeordnete behördliche Anordnungen hin vorgenommen (z. B. Justizbehörden, kantonsärztlicher Dienst) oder aufgrund eines Gesuchs der berechtigten Angehörigen der Verstorbenen. Exhumierungen werden aus Gründen des Totenfriedens sehr restriktiv gehandhabt und bedürfen daher eines begründeten Gesuchs (z. B. Umbettung in einen anderen Friedhof).

Gibt es bei Exhumierungen Ausnahmen?

(siehe § 30 Reglement FHK, Merkblatt AGEM Bestattungs- und Friedhofswesen)

Ja, vorbehalten bleiben behördliche Anordnungen (z. B. Justizbehörden), ebenfalls werden erdbestattete Urnen lediglich zur Beisetzung auf einem anderen Friedhof bewilligt und nur vor Ablauf der Grabesruhe und wenn diese nicht zerfallen sind.

Information

Wer entscheidet über eine Exhumierung?

(siehe § 146, Abs. 3 SG, §§ 3, 30 Abs. 1 Reglement FHK, Merkblatt AGEM Bestattungs- und Friedhofswesen)

Über Exhumierungen entscheidet erstinstanzlich die Friedhofskommission Kriegstetten, zweitinstanzlich der Gemeinderat der Leitgemeinde Kriegstetten. Es braucht grundsätzlich keine Bewilligung der kantonalen Behörden, besondere Kompetenzen bzw. Anordnungen der Justizbehörden bleiben vorbehalten.

Gelten bei der Exhumierung von erdbestatteten Personen in einem Sarg besondere Bedingungen?

(Art. 66 EpV, Merkblatt AGEM Bestattungs- und Friedhofswesen)

Steht der Eintritt des Todes einer Person nachweislich oder vermutlich im Zusammenhang mit einer übertragbaren Krankheit, müssen die Personen, die mit der Exhumierung beauftragt sind, geeignete Vorsichtsmassnahmen im Bereich der Hygiene beachten. Zur Exhumierung (und allfälligen Neubeisetzung) wird in der Regel eine Ärztin/ein Arzt hinzugezogen, welche/r die notwendigen sanitätspolizeilichen Anordnungen zu treffen hat. Ebenfalls ist für die Dauer der Exhumierungsarbeiten das betreffende Grabfeld abzusperren, um auch die Würde der exhumierten Verstorbenen zu wahren (Schutz vor Blicken der Öffentlichkeit). Über die Exhumierung (und allfällige Neubeisetzung) wird ein Protokoll aufgenommen und für die Überführung der exhumierten Person sind die bundesrechtlichen Vorgaben über den Leichentransport zu beachten.

Wer übernimmt die Kosten einer Exhumierung?

(siehe § 30 Abs. 1, Kapitel 1.6, 2.6 Anhang 1 Reglement FHK)

Die Kosten für Exhumierungen gehen vollständig zu Lasten der Gesuchstellenden, nach Stundenaufwand mit CHF 120.00/h (zzgl. Materialkosten), sowohl für Verstorbene aus den wie auch für Verstorbene aus Nicht-Vertragsgemeinden.

Gebühren

Kostenverteilung

Wieso gelten für Personen aus Nicht-Vertragsgemeinden andere Gebühren als für Verstorbene aus den Vertragsgemeinden?

(siehe Kapitel 3.2.1, 3.2.2 Vertrag FHG, §§ 1 Abs. 1, 31 f, Anhang 1 Reglement FHK)

Die Kosten für das Bestattungs- und Friedhofswesen auf dem Friedhof Kriegstetten sind nicht kostendeckend und werden durch die Einwohnerinnen und Einwohner der Vertragsgemeinden Drei Höfe, Horriwil, Kriegstetten und Rechterswil mitfinanziert (effektive Grabkosten bzw. Betriebs- und Unterhaltskosten). Somit zahlen diese über Steuerbeiträge für ihre letzte Ruhe mit. Auswärtige Personen hingegen nutzen die Infrastruktur, die sie nicht mitfinanziert haben. Die höheren Kosten für auswärtige Personen decken somit Ausgaben, die durch eine zusätzliche Nutzung entstehen, insbesondere durch den damit einhergehenden erhöhten Betriebs- und Unterhaltsaufwand.

Friedhofskommission Kriegstetten



Ruth Studer
Kommissionspräsidentin



Attila Lardori
Aktuar

Information

Legende:

BV:	Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (SR 101).
EpV:	Epidemieverordnung vom 29. April 2015 (SR 818.101.1).
GG:	Gemeindegesezt Kanton Solothurn vom 16. Februar 1992 (BGS 131.1).
SG	Sozialgesezt Kanton Solothurn vom 31. Januar 2007 (BGS 831.1).
StGB:	Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937 (SR 311.0).
ZGB:	Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 (SR 210).
ZStV:	Zivilstandverordnung vom 28. April 2004 (SR 211.112.2).
Merkblatt AGEM:	Merkblatt Amt für Gemeinden vom 1. Januar 2016: Bestattungs- und Friedhofswesen.
Merkblatt AGS:	Merkblatt Amt für Gesellschaft und Soziales vom 1. Januar 2024: Islamkonforme Bestattungen im Kanton Solothurn.
Reglement FHK:	Reglement Friedhofskommission Kriegstetten vom 1. Januar 2025.
Vertrag FHG:	Vertrag zwischen den Einwohnergemeinden Halten, Heinrichswil-Winistorf, Horriwil, Kriegstetten, Oekinggen und Recherswil über die Benützung und den Unterhalt der Friedhofsanlage in Kriegstetten (Friedhofsgemeinschaft Kriegstetten) vom 01.01.2009.